Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2369

27.10.2026

BESCHLUSS (GASP) 2026/2369 DES RATES

vom 26. Oktober 2026

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2023/231 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der von der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine ausgebildeten ukrainischen Streitkräfte

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und Artikel 41 Absatz 2,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 2. Februar 2023 den Beschluss (GASP) 2023/231 [1] angenommen, mit dem eine Unterstützungsmaßnahme mit dem Ziel eingerichtet wurde, den Kapazitätsaufbau der ukrainischen Streitkräfte durch die militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) zu unterstützen, damit die Streitkräfte der Ukraine die territoriale Unversehrtheit und Souveränität der Ukraine verteidigen und die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden militärischen Aggression schützen können.

(2) Am 18. Juni 2026 bekräftigte der Europäische Rat seine fortgesetzte entschlossene und unverbrüchliche Unterstützung für die Ukraine sowie die Bereitschaft der Union und der Mitgliedstaaten, zu robusten und glaubwürdigen Sicherheitsgarantien für die Ukraine beizutragen, einschließlich durch die EUMAM Ukraine.

(3) In diesem Zusammenhang sollte die Unterstützung der im Rahmen der EUMAM Ukraine durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen durch die Unterstützungsmaßnahme fortgesetzt werden, deren finanzieller Bezugsrahmen deshalb um weitere 30 000 000 EUR erhöht und deren Dauer auf 77 Monate verlängert werden sollte.

(4) Die Finanzierung der Unterstützung im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme wird zu gegebener Zeit von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates [2] eingesetzten Fazilitätsausschuss im Einklang mit Artikel 2 Absatz 3 des genannten Beschlusses überprüft, vorbehaltlich eines Beschlusses des Rates über eine finanzielle Obergrenze für die Europäische Friedensfazilität im nächsten Haushaltszyklus gemäß Artikel 73 Absatz 11 des genannten Beschlusses und unbeschadet der Ergebnisse der diesbezüglichen Beratungen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2023/231 wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 3 bis 5 des Artikels 1 erhalten folgende Fassung:

„(3) Damit das in Absatz 2 genannte Ziel erreicht wird, wird mit der Unterstützungsmaßnahme die Bereitstellung des Folgenden durch die Mitgliedstaaten und die EUMAM Ukraine finanziert:

a) Ausrüstung und Material, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind, soweit zur Erfüllung der operativen Anforderungen der EUMAM Ukraine erforderlich und von der Ukraine erbeten, und

b) Dienstleistungen, einschließlich Transport, Verwahrung, Wartung und Reparatur der unter Buchstabe a genannten von den Mitgliedstaaten und der EUMAM Ukraine für die Ausbildung im Rahmen der EUMAM Ukraine bereitgestellten Gegenstände.

[1] Beschluss (GASP) 2023/231 des Rates vom 2. Februar 2023 über eine Unterstützungsmaßnahme im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität zur Unterstützung der von der militärischen Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine ausgebildeten ukrainischen Streitkräfte (ABl. L 32 vom 3.2.2023, S. 64, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/231/oj).

[2] Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2021/509/oj).

(4) Nach vollständigem Abschluss der Ausbildung oder bei Beendigung der EUMAM Ukraine wird die Verwahrung der Ausrüstung und des Materials, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind und im Rahmen dieser Unterstützungsmaßnahme bereitgestellt wurden, an den Begünstigten übertragen. Je nach Bedarf der Ukraine können Ausrüstung und Material, die nicht für die Anwendung tödlicher Gewalt konzipiert sind, darunter persönliche Kits, auf den Begünstigten übertragen werden, nachdem sie in jedem Ausbildungsmodul verwendet wurden.

(5) Die Dauer der Unterstützungsmaßnahme beträgt 77 Monate ab der Annahme dieses Beschlusses."

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben der Unterstützungsmaßnahme beläuft sich auf 85 000 000 EUR."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Beschlusses (GASP) 2021/509 kann der Verwalter für Operationen nach der Annahme dieses Beschlusses Beiträge in Höhe von bis zu 85 000 000 EUR abrufen. Die vom Verwalter für Operationen abgerufenen Mittel werden nur verwendet, um Ausgaben in den Grenzen zu decken, die von dem durch den Beschluss (GASP) 2021/509 eingesetzten Ausschuss in dem entsprechenden Haushaltsplan für die Unterstützungsmaßnahme genehmigt wurden."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. HEYDON